

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgt am 11.12.2014 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.kreis-swm.de/Hagenow-Land/Gemeinden/Hoort/](http://www.kreis-swm.de/Hagenow-Land/Gemeinden/Hoort/)

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hoort für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Ludwigslust - Parchim, folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht/ vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	782.200	34.800	817.000
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	770.400	54.700	825.100
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	11.800	-19.900	-8.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	11.800	-19.900	-8.100
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	11.800	-19.900	-8.100
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	741.500	33.200	774.700
die ordentlichen Auszahlungen auf	687.400	46.700	734.100
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	54.100	-13.500	40.600
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.600	120.700	133.300
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.900	201.200	209.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.700	-80.500	-75.800
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-58.800	94.000	35.200
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-58.800	94.000	35.200

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

## **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
b) auf die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	325 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.

## **§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert.

## **§ 7 Eigenkapital**

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	2.717.700	2.717.700
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	2.753.000	2.753.000
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.777.400	2.746.400

## **§ 8 Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit bleibt unverändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gilt als erteilt.

Hoort, 11.12.2014

gez. Feldmann  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen gelten als erteilt durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde – der Landrat des Landkreises Ludwigslust - Parchim –.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihrem Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.12.2014 bis 19.12.2014  
Mo; Di; Do; Fr. 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
Di: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr; Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr  
im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.  
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 11.12.2014

gez. Feldmann  
Bürgermeisterin